## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

38 (28.5.1923)

# Amtsblatt

## der Keichsvahndirektion Karlsruhe.

Mr. 38

. Vb 6.

äge

wei

Rit

tma or §

nivär ; O6 r 192

ahna

r D

alten

Lotor h m ar für 1

wendi

fenbal

n 20

minh

burg

and w

Rarlsruhe, ben 28. Mai

1923

#### Inhalt:

Freifahrt durch das polnische Gebiet. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Neusestsehung des Grundlohns und

2. Gelbpreise für nütliche Erfindungen und Berbesserungen auf bem Gebiet des Eisenbahnweiens. Rr. 263. Raumung von Dienstwohnungen ausgeschiedener Beamten.

Lohnstufen. Reifetoften und Aufwandsentschädigungen

### A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

#### 259. Freifahrt burch bas polnifche Gebiet.

(A 5. Zb 34.)

Rach telegraphischer Mitteilung ber Reichsbahnbirettion Königsberg ertennen bie Bolen feit 15. Mai 1923 bie für ihre Streden ausr 191 er 191 men Freischeine nicht mehr als gültige Fahrtausweise an. Bur Bermeidung von Nachlösungen in den Durchgangszügen find die Fahrmausgaben der Übergangsstationen angewiesen, den Eisenbahnbediensteten gegen Borlage des mit dem Bermert "Berechtigt zur unentgelblichen ing einer Blankofahrkarte für die polnische Durchgangsstrede" versebenen Freifahrtscheines eine unentgelbliche Blankofahrkarte mit dem De ptragenen Gelbbetrag für bie Durchgangsftrede auszustellen.

Alls Ubergangsstationen tommen in Betracht fur bie Reise nach Oftpreugen Schneibemuhl und Gr. Boschpol und fur die Reise von preußen Deutsch-Enlau und Marienburg.

## 260. Gifenbahnbetriebetrantentaffe. Reufestjegung bes Grundlohns und ber Lohnftufen.

(A 8. Zb 100.)

I. 1. Im Bollzug bes Gesehes zur Erhaltung leiftungsfähiger Krankenkaffen vom 27. März 1923 (Reichsgesehblatt Teil I Kr. 25/1923) der dazu ergangenen Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 12. April 1923 (Reichsgesethblatt Teil I Nr. 29/1923) hat der alle bland der Eisenbahnbetriebskrankenkasse in seiner Sigung am 16. Went 1923 volvoguntug der Inkland ger Inkland in der Schung in der Schung in der Sichlessen, mit Wirkung vom Montag, den 4. Juni 1923 an die Stelle der seitherigen Lohnstussellung (§ 7 Ziffer 3 der Satzung in der sin um Wirkung des Nachtrags VII Ziffer 3 und der Verfügungen Nr. 460 im Amtsblatt 87/1922, Nr. 86 im Amtsblatt 14/1923 und Nr. 151 ein umg des Nachtrags VII Ziffer 3 und der Verfügungen Nr. 460 im Amtsblatt 87/1922, Nr. 86 im Amtsblatt 14/1923 und Nr. 151 land der Eisenbahnbetriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 16. Mai 1923 vorbehaltlich der Zustimmung des Oberversicherungsamts Amtsblatt 22/1923) die nachstehende neue Lohnstufeneinteilung mit einem Höchstgrundlohn von 13 600 M für den Tag und 16 Lohnm treten zu laffen. hierbei wurde bie bon bem Reichsarbeitsminifter in ben obengenannten Beftimmungen veröffentlichte Lohnftufendung, die für die Krankenkaffen die Regel zu bilden hat, unverändert übernommen.

2	Marian San San San San San San San San San S	and the state of t	Entgelt auf den Kalendertag		
Grundlohn M	Entgelt auf das Jahr	Entgelt auf den Arbeitstag			
250	bis 144 000	bis 460	6iš 400		
500	über 144 000 " 216 000	über 460 " 690	fiber 400 " 600		
750	, 216 000 , 324 000	, 690 , 1035	, 600 , 900		
1 050	, 324 000 , 432 000	, 1035 , 1380	, 900 , 1200		
1 400	, 482 000 , 576 000	, 1380 , 1840	, 1200 , 1600		
1 800	, 576 000 , 720 000	, 1840 , 2300	1 600 2 2000		
2 200	, 720 000 , 864 000	, 2300 , 2760	2000 2400		
2700	864 000 , 1 080 000	2760 . 3450	2 400 " 3 000		
3 400	1 080 000 1 1 368 000	3 450 " 4 370	3000 3800		
4 300	. 1368 000 . 1728 000	, 4370 , 5520	3 800 4 800		
5 400	, 1728 000 , 2160 000	5520 . 6900	4800 . 6000		
6700	2 160 000 2 664 000	, 6900 , 8511	6000 . 7400		
8 200	2664 000 " 3 240 000	" 8511 " 10351	7 400 , 9000		
9 900	" 3 240 000 " 3 888 000	, 10 351 , 12 421	9000 10800		
11 800	3 888 000 , 4 608 000	, 12 421 , 14 722	10 800 12 800		
13 600	4 608 000	, 14722	, 12 800		

2. Eine wichtige Reuerung im Aufbau ber neuen Lohnstufeneinteilung gegenüber ber alten Lohnstufeneinteilung besteht barin, daß für ben Grundlohn ber burchschnittliche Tagesentgelt für ben Arbeitstag maßgebend war, mahrend nach ber neuen Gefebesung ber Grundlohn festgesett wird im Betrage bes auf ben Ralendertag entfallenden Teils bes Arbeitsentgelts im Durchschnitt

3. Der Berechnung bes Jahresarbeitsverdienstes werben bei Lohnempfängern ohne Rudficht auf die Arbeitergattung 313 Arbei 6.4. zugrundegelegt. Alls Jahresarbeitsverdienft gilt also bas 313fache bes wirklichen Berdienstes für den Arbeitstag. Für die Ginschäp: Kaffenmitglieber in die neuen Lohnftufen ift baber lediglich die Spalte 3, Entgelt auf bas Jahr, ober die Spalte 4, Entgelt auf ben A tag maßgebend; die Spalte 5 hat nur insofern Bedeutung, als aus ihr erfichtlich ift, welcher Entgelt auf ben Ralendertag (bie Betrage Spalte 3 geteilt durch 360) für die einzelnen Lohnstufen in Betracht kommt, weil hieraus sich nach dem Geset der Grundlohn bemist

4. An Beiträgen find zu gablen :

5. Das Kranken=, Bochen=, Saus= und Taschengeld betr

-	6% bes Grundlohns					Rrankengeld	Hausgelb	Tascheng	9 00
Lohn= ftufe	Boller Beitrag	Anteil des Bersicherten	Anteil der Eisen= bahnverwaltung	THE PARTY NAMED IN	ohn= tufe	u. Wochengeld *) 3/4 bes Grundlohns	1/2 bes Grundsohns	3/16 des Grundl	Total Control
	wöchentlich Mark			Nelson.	täglich Mark			3	
-	105	70	35		1	188	125	47	
1	105		70		2	375	250	94	
2	210	140	Married St. Married St.		3	563	375	141	
3	315	210	105		4	788	525	197	
4	441	294	147		5	1 050	700	268	3
5	588	392	196		6	1 350	900	338	
6	756	504	252		7	1 650	1100	413	
7	924	616	308	Garage The	8	2 025	1350	507	
8	1134	756	378		9	2 550	1700	638	
9	1428	952	476	ALL PROPERTY OF THE PARTY OF TH	10	3 225	2150	807	
10	1806	1204	602		11	4 050	2700	1013	
11	2268	1512	756		12	5 025	3350	1257	
12	2814	1876	938		13	6 150	4100	1538	
13	3444	2296	1148		14	7 425	4950	1857	
14	4158	2772	1386		15	8 850	5900	2213	ber
15	4956	3304	1652	The second secon		COLUMN TO SERVICE STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN TO SERVICE STATE OF THE PERSON NAMED STATE STATE OF THE PERSON NAMED STATE OF THE PERSO		2550	
16	5712	3808	1904	THE PERSON NAMED IN	16	10 200	6800	2550	1
DE TO	ENGRE SHELLING	Sand Shippens	<b>电影 新教育</b>		*) Fü	r weibliche Mitgliebe	r.		

II. Bum Bollgug wird noch bestimmt:

1. Die Erhebung ber Beitrage nach ben neuen Lohnftufen 1-16 beginnt mit Montag, ben 4. Juni 1923 (Juni

Beitragswochen). Die Lohnstufen find funftig mit arabifchen Biffern (1, 2, 3 ufw.) zu bezeichnen.

2. Die Dienststellen haben zunächst den für den Monat Juni 1923 maßgebenden Jahresarbeitsverdienst der versicherungs tigen und ber bei ber Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwillig versicherten Kaffenmitglieder auf Grund der letten Lohn- und Gehaltserhöh (die einmaligen im Monat April gewährten besonderen Zulagen bleiben außer Betracht; dagegen sind bie regelmäßigen, tarisma Zulagen zuzurechnen) festzustellen und die Mitglieder neu einzustusen. In der Spalte 3 der Beitragslisten sind die neuen Beitragslät die Betriebskrankenkasse und in Spalte 13 "Bemerkungen" (nicht in Spalte 14!) ist der Jahresarbeitsverdienst genau anzugeben (z.-B. = 2664 800 M). Einer besonderen Anzeige über Wechsel in der Lohnstusse (Bordruck K.A. und K.A. Nr. 9) bedarf es nicht.

3. Bei benjenigen freiwilligen Raffenmitgliedern, die nicht mehr im Dienfte ber Reichsbahn fteben, bilben die für ben Mai geleifteten vollen Beitrage bie Grundlage zur Ginftufung in die neuen Lohnftufen infojern, als die Mitglieder in diejenige Loh einzureihen find, die gegenüber ben im Monat Mai gezahlten Beitragen den gleichen ober nachsthöheren Beitragsfat aufweift. Es ift ein Mitglied, das im Monat Mai die Beiträge nach Lohnstufe V (voller Wochenbeitrag = 100,80 %) gezahlt hat, ab 4. Juni in die kitufe 1 (voller Wochenbeitrag = 105 %) und ein Mitglied, das im Monat Mai die Beiträge nach Lohnstufe XIV (voller Wochenbeitrag = 756 M) entrichtet hat, ab 4. Juni in die Lohnstufe 6 (voller Wochenbeitrag = 756 M) einzureihen.

4. Die Raffenmitglieber auf Schweizer Gebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, verbleiben vorerft in ihren

berigen Lobnftufen; auch ber bisberige Umrechnungsturs bleibt junachft weiterbefteben.

5. Die Sähe der neuen Lohnstufen gelten für alle vom 4. Juni 1923 ab beginnenden Krankengeld- und Wochengeldzahlt sowie für die von diesem Tage ab zu gewährenden Leistungen nach § 9 Liffer 2 und 4 und nach § 28 Liffer 3 der Satung (in der Fobes Nachtrags VII). Dies gilt auch in schwebenden Unterstützungsfällen, die vor dem 4. Juni 1923 eingetreten sind, für die restliche Ler Unterstützungszeit, sosen die Sähe der neuen Lohnstufen höher sind als diesenigen der bisherigen Lohnstufen. Sind jedoch in der Fällen die Gate ber bisherigen Lohnstufen höher als biejenigen ber neuen Lohnstufen, fo werden auch über ben 3. Juni 1923 hina bie Reftzeit die Leiftungen nach ben bisherigen Lohnftufen bemeffen.

6. Für die Sohe des Sterbegeldes find die feitherigen Lohnstufen maßgebend, wenn der Todesfall vor dem 4. Juni 1928 bezw. eingetreten ift. Tritt ber Todesfall am 4. Juni 1923 ober fpater ein, fo ift bas Sterbegelb nach ben neuen Lohnstufen zu ben und zwar auch in Fällen, in benen das Mitglied vor bem 4. Juni 1923 erfrankt war und nach Biffer 5 das Krankengeld bis zum Tobe

nach ber bisherigen höheren Lohnstufe zu beanspruchen hat.

7. Die Dienststellen haben bei Unweisung von Krankengelbern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachve nungen und Ruderhebungen tunlichft vermieben bleiben. Um bem Raffenvorstand bie Nachprufung ber Krankengelbberechnungen ber Zeit zu ermöglichen, bis ihm bie neuen Einstufungen durch ben Eingang der Beitragsliften für Juni bekannt geworden find, habt Dienststellen in den Krant- usw. Meldungen an geeigneter Stelle die neue Lohnstufe und den Jahresarbeitsverdienst beizufügen.

8. In der Satzung ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Berfügung zu verweisen; ebenso auf der Tabelle Seite 54 der Borfd zum Bollzug der Satzung (Dienstanweisung Nr. 53). Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

Arbe 6.2. 261. Reifetoften und Aufwandsentschädigungen.

(A 2. R 29. Mr. 1036.

Borgange: Berfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922 und Nr. 146, Amtsblatt 22/1923.

I. Erlağ des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Mai 1923. E. II. 22. Nr. 4546/23.

Nach Benehmen mit dem Sauptbeamtenrat.

äBL

etrane mikt

chenn

rundi

Juni :

ungsp rhöh

rifma

gsfäh

ben ( icht.

en I

20h

ës ift

bie !

chenb

ren

dzahli

ier F

liche 9

bera hinau

23 0

1 bem Tobe

cachee

gen a habi

Borid

en A

Mit Rudficht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 7. März 1923 — E. II. 22. Nr. 2773/23 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetbetran Matt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelber und Auswandsentschäbigungen mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt weiter möht:

1. Die Bezirkstagegelber (§ 3 ber Berordnung a. a. D.).

10 de la companya del companya de la companya del companya de la companya del companya de la companya del companya de la companya del companya de la companya del companya de la companya de la companya de la companya de la companya	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Stb.	über 8 Std.	
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V)	600.—	2450.—	4900.—	
b) für Beamte der Tagegelbstuse II (Besoldungsgruppen VI—VIII)	750.—	3000.—	6000.—	
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besolbungsgruppen IX—XII)	900.—	3600.—	7150.—	
Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten: a) der Tagegel b) der Tagegel c) der Tagegel	dstufe II			3500 A 4000 A 5000 A
besonders teuere Städte (zu vgl. Rundschreiben bes Reichsmini ablatt 1922 Seite 217 und die Berordnung vom 25. April 192	fters ber Finanzen t	oom 20. Mai 1922	- I B 14 185 -	Reich
7000 16.	au c)		10.000	0 16

2. Aufwandsentichadigungen für Beamte des Bahnmeifterdienftes fowie des Rottenführerdienftes (§ 4 ber Berordnung a. a. D.).

Die Bochftfage ber Aufwandsentschädigungen ber Beamten bes Bahnmeifterbienftes, ber bei ben Bahnmeiftereien beschäftigten Beamten B Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Rottenführerdienstes werden festgesett:

für die Beamten der Tagegelbstufe I auf . . . . 26 500 M, für die Beamten der Tagegelbstufe III auf . . . 44000 M. II " . . . . . 35 500 M,

- 3. Aufwandsenticagingen für planmäßigen auswärtigen Dienft und für Stellbertretungen (§ 5 ber Berordnung a. a. D.).
  - a) Die Aufwandsentschädigungen ber Beamten bes Bahnunterhaltungsbienstes, die neben Bahrnehmung ber eigenen Dienstaelchafte einen berartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß fie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen muffen (§ 5 a. a. D.) werden festgesett:

für Beamte bes Bahnmeisterbienstes auf täglich 1900 M und für Beamte bes Rottenführerbienstes auf täglich 1400 M.

- b) Die Aufwandsentschäbigung für die Beamten bes Rottenführer- und Bahnwarterdienstes, die in Bertretung ober jur Unterftubung des ihnen vorgesetten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Streden beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.) wird festgesett auf täglich 1050 M.
- c) Die ben Beamten bes Beichen- und Bahnwarterdienstes nach § 5 Biffer d ber Berordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf ben Sat unter b (vorstehend) festgesett.

Die burch ben Erlag vom 7. Marg 1923 - E. II. 22. Rr. 2773/23 - feftgefesten Sochftfage ber Reifetoften-Danschvergütungen werden mit Birfung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt erhöht:

a) für bauleitende Beamte der Tagegelbstufe III:

· · · · · · · · · · · · · · · · · 8500 M,

- B) bei Reubauten: an die Borftande ber Bauabteilungen in Fallen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit an Streden- (Sektions-) Baumeifter in Fallen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich . . . 70 000 M;
- γ) bei Reubauten auf Betriebsftreden (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) ober nach ber Betriebseröffnung von Neubauftreden zum Zwede der Fortführung und Abrechnung der Bauten, fofern fich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Gobe von 3/4 ber Sage zu B;

Baden-Württemberg

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

<u> </u>		
b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:	4	3.
ber Tagegelbstufe III bis zu monatlich	0 000 🌉	ľ
her Tagegelbstufe II bis zu monatlich	5 000 4	ı
ber Tagegelditufe I und für die im Borbereitungsdienst befindlichen technischen Beamten, wenn fie überwiegend		ı
the presentation contesting our contesting and an arrangement arrangement arrangement and arrangement	0 000 4;	ı
e) für die Dauer der Berwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:	0.000 #	ı
our endederstate are on the monatorial	0 000 M,	ı
d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphen	3 000 36;	ı
fontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich	0 000 4	ı
e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 7	5 000 1	ı
f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Bagenmeister) bis zu monatlich	1 000 .4;	B
e) für bie mit ber Ausführung bes Gifenbahnüberwachungsbienstes betrauten Beamten, und zwar:		
1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich	6 000 💃	ı
Z. Int bit tebetibudingsbebienfeten bei bet betenstellen bis die meinen die	0 000 %	
Of the one white one contractions are the manner of the ma	4 000 /6	
T. the ofe trottouthungsocottenferen eer Control gempfen ein on menning.	8 000 #	ı
Wegen bes neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. Ziffer II der Berordnung des Reichsmin Finanzen vom 25. April 1923 (Reichsbesoldungsblatt 1923 Seite 123).	inters da	ı
		ı
Die unter Ziffer III bes Erlasses vom 7. März 1923 — E. II. 22. Nr. 2773/23 — angegebenen Höchstigte ber Bauschvergütungen we	erben mi	ł
Birfung vom 1. Mai 1923 ab festgesett:		
bei den Beamten der Tagegelbstuse I auf	7 500 .	1
bei den Beamten der Tagegelbstuse II auf	2 000 /	ı
bei den Beamten der Tagegelbstufe III auf	6 500 .	ŀ
II. Wegen Erhöhung der Paufchvergutungen für die Borfteber ber Bahnmeisterei- und Rottenauffichtsbeamten folgt Berfug	gung nach	ı
Rr. 262. Geldpreife für nügliche Erfindungen und Berbefferungen auf dem Gebiet bes Gifenbahnwefens. (A 3. Zb 121. Dr.	-	
Der berr Reichsverkehrsminister hat nachstehenden Beamten und Bediensteten Geldpreffe für nügliche Erfindungen und Berb	efferunger	1
auf dem Geniste des Gienhahmmeiens zuerkannt: dem Regierungsbaurat Dr. Diebl, Karlsrube, dem Gienbahnoberingenieur Bui	divid Hing	ı
amer Materialamt, ben technischen Guenbahnoberfefretären Otto Rolb, Gifenbahnausbefferungswerf Rarleruhe, und Rarl Beller,	Druck= und	
Bervielfältigung anftalt, und bem Schloffer Undreas Aurich beim Gifenbahnausbefferungswerf Karlsruhe.	E	19

Rr. 263. Ranmung bon Dienftwohnungen ausgeschiebener Beamter.

Der Gerr Reichsverkehrsminister hat mit Erlag vom 30. April 1923, E. II. 23. Nr. 5208, unter anderm verfügt: Uber Die Raumung von Dienftwohnungen hat ber Berr Reichsminifter ber Finangen für feinen Wefchaftsbereich unterm 20. De 1920 (Reichsfinangblatt Geite 250) eine Berfügung erlaffen, beren Grundfate auch im Bereich ber Reichsbahnverwaltung burchzuführen fint berb Abdrud biefer Berfligung ift hier beigefügt. Für bie Behandlung ber Bohnungsfrage beim Berbleib eines Beamten in ber bisherigo Dienstwohnung nach seinem Ausscheiben aus dem Reichsbienst geben die Entscheidungsgrunde des mit Erlag E. II. 23. Rr. 5981 von 2. September 1922 bekanntgegebenen Reichsgerichtsurteils wertvolle Unterlagen. Das Reichsgericht hat in diesem Urteil vom 17. Jun 1922 — III. 175. 1922 — anerkannt, daß die Mieterschutzgesetzgebung auf das öffentlich-rechtliche Beamtendienstverhältnis nicht anwendbar if

Bei dem Berbleib eines ausgeschiedenen Beamten ober ber hinterbliebenen eines verftorbenen Dienstwohnungeinhabers in der Dienst wohnung darf alfo eine Anderung infofern nicht eintreten, daß an Stelle des bisherigen öffentlich-rechtlichen Berhaltniffes durch Abichla eines Miet vertrages ein neues burgerlich rechtliches abgeschloffen wird. hierdurch wird nicht ausgeschloffen, daß die fur die Wohnung benutzung zu entrichtenden Entschädigungen nach den für Miet wohnungen geltenden Grundfaben - Erlag E. II. 23. Rr. 9160 vo 30. September 1922 und E. II. 23. Rr. 9412 bom 21. Oftober 1922 - berechnet werden. Eine folche Reuberechnung muß erfolge mit dem Aufhören ber bisherigen planmäßigen Bezüge, b. h. mit dem Tage, an dem die Bohnung nach der obenerwähnten Berfügung b herrn Reichsministers ber Finangen vom 20. Mai 1920 Sat 1 und 2 zu raumen ift. Grundfahlich fallen von biefem Beilpuntt ab al Bergunftigungen fort, die bem Bohnungeinhaber nach den Dienftwohnungevorschriften nebst Unhangbestimmungen guftanben.

Die Berfügung bes herrn Reichsministers der Finangen vom 20. Mai 1920 - IV. 25803 Wa. - (Reichsfinangblatt Seite 250) laute

"Raumung von Dienstwohnungen ausgeschiedener Beamter.

Aus dem Staatsbienst ausgeschiedene oder einstweilen in den Ruhestand versetze Inhaber von Dienstwohnungen in reichseigenen ob für Reichsrechnung gemieteten Gebäuden haben zu bem Beitpunft ihres Aussicheibens, im Falle ber einstweiligen Bersetzung in den Rubesta ju bem Beitpunkt bes Beginns ber Bahlung des Wartegeldes (vgl. §§ 24 und 27 bes Reichsbeamtengesethes) die Wohnungen ju raume Für hinterbliebene von Beamten gilt § 9 bes Reichsbeamtengesehes. Wo infolge ber Wohnungenot die rechtzeitige Raumung nicht mögli ift, tann bem Wohnungsinhaber eine Frift bis zu 6 Monaten mit ber Maggabe gewährt werden, daß er die Wohnung jederzeit auch w Ablauf ber Frist zu raumen hat, wenn ihm eine andere Wohnung, sei es auch nur eine Notwohnung, angeboten wird.

Um Die Dienfiwohnung fur ben neuen Stelleninhaber möglichft bald verfügbar zu machen, erfuche ich, rechtzeitig mit ben Bohnung amtern wegen vorzugsweifer Uberlaffung von Bohnungen ober Rotwohnungen an bisherige Dienitwohnungsinhaber in Berbindung treten. Ich verweise ferner auf meine Verfügung vom 7. Februar 1920 — IV. 1479 (Reichsfinanzblatt 1920 Seite 249) — betr. richtung von Notwohnungen. Solche werden fich noch in manchen Gebäuden mit verhältnismäßig geringen Roften schaffen laffen.

Gegen Dienstwohnungeinhaber, die fich ftrauben, angebotene Bohnungen ober Notwohnungen anzunehmen, ift bei ben guftandt Gerichten die Räumungsklage anzustrengen. Die Mieterschuthbestimmungen finden, wie der preußische Minister für Bolkswohlsahrt ausden lich anerkannt hat, auf Dienstwohnungen feine Anwendung, da zwischen dem Dienstwohnungsinhaber und dem Reiche fein Mietverhaltnich fondern ein öffentlich rechtliches Dienftverhältnis besteht."

(A 49. R 12. Nr. M 941)